OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605401/13/EW

Datum:
Linz, 8. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des W P S, vertreten durch Rechtsanwalt M M L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich SVA 1 - Strafamt vom 4.7.2022, GZ: StV/921301030060/2021, betreffend Übertretungen der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis die zitierte Straßenverkehrsordnung 1960 um die Fundstelle „BGBl.Nr. 159/1960 idf BGBl. I Nr. 161/2020“ präzisiert wird.

II. Den Beschwerden zu Spruchpunkt zu 2. und 3. wird stattgegeben. Das in Beschwerde gezogene Strafkenntnis zu Spruchpunkt 2. und 3. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 VStG eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten zu Spruchpunkt 2. und 3. des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich SVA 1 - Strafamt (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.07.2022, GZ: VStV/921301030060/2021, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) (1.) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) verhängt, weil er sich an einem näher bezeichneten Ort zu einer näher bezeichneten Uhrzeit auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger eingeordnet hat, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt habe; (2.) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) verhängt, weil er das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet habe; und (3.) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt, weil er die Nebenfahrbahn, entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren habe, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben habe. Der Bf habe dadurch in Bezug auf Spruchpunkt 1. § 99 Abs. 3 lit a in Verbindung mit § 9 Abs. 6 StVO und in Bezug auf Spruchpunkt 2. § 52 lit a Z 2 StVO und in Bezug auf Spruchpunkt 3. § 8 Abs. 1 StVO verletzt. Ferner wurde dem Bf ein Betrag zu den behördlichen Verfahrenskosten in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher zusammengefasst vorgebracht wurde, dass er sich auf einer Einsatzfahrt der T OÖ befand, da er ein schwer verletztes Rehkitz beförderte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11.07.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache, in deren Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet wurde, durch.

I.5. Die belangte Behörde beantragte mit Eingabe vom 25.07.2023 die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 02.05.2021, um 19:39 Uhr in 4030 Linz, Höhe Lunaplatz Nr. x, stadtauswärts fahrend das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Nr. x (A). Er war mit einem Einsatzfahrzeug im Rahmen seines Dienstes bei der T Oberösterreich auf dem Weg zur Wildtierstation F, weil er ein schwer verletztes Rehkitz transportierte. Er ordnete sich im Kreuzungsbereich in Höhe Lunaplatz Nr. x auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger ein, setzte die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fort, da er nach links abbog und direkt zur Polizeiinspektion Linz-Ebelsberg-Pichling fuhr. Dort stellte er sein Fahrzeug auf den Parkplätzen vor der Polizeiinspektion ab, stieg aus und ging zur Polizeistation. Die Fahrbahn zu diesen Parkplätzen, welche direkt vor einem Bürogebäude endet, ist in beide Richtungen befahrbar, da sonst weder die Parkplätze direkt vor der Polizeistation noch die Parkplätze des Bürogebäudes genau gegenüber angefahren werden könnten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.07.2023, in der der Sachverhalt und die Gegebenheiten vor Ort detailliert erörtert wurden. Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf nicht bestritten. Die widersprüchlichen Aussagen des Bf und des Zeugen insbesondere zur Art der Meldung des Bf und zur Verwendung des Blaulichtes können dahingestellt bleiben, da es sich bei der Frage, ob das Zufahren zur Polizeiinspektion eine Einsatzfahrt darstellt, um eine Rechtsfrage handelt (siehe Punkt III.2.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 26 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lautet:

(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem

Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.

(2) Außer in den in Abs. 3 angeführten Fällen ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hiebei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen

§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 lautet: „Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- und Beschränkungszeichen

[...]
2. ‚EINFAHRT VERBOTEN‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass die Einfahrt verboten ist.“

Nebenfahrbahnen sind gemäß § 8 Abs 1 StVO zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen zu benützen. Radfahrer dürfen in Nebenfahrbahnen auch fahren, wenn kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Sonst dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden. Nebenfahrbahnen dürfen nur in der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben gemäß § 9 Abs 6 StVO die Lenker ihre Fahrzeuge je nach

der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

III.2. Zu Spruchpunkt I:

§ 26 Abs. 1 StVO legt fest, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchen Einsatzsituationen Lenker "potentieller Einsatzfahrzeuge" die besonderen Warnsignale verwenden dürfen. Die Fälle, in denen die Verwendung dieser Signale erlaubt ist, sind erschöpfend aufgezählt (AB 1283 BlgNR 11. GP, 2). Lenker von "potentiellen Einsatzfahrzeugen" dürfen nach § 26 Abs. 1 StVO die besonderen Warnsignale nur bei "Gefahr im Verzug" verwenden, wobei dieser Begriff beispielhaft mit "Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes" umschrieben wird. Dies ist unter Bedachtnahme auf die Zwecke von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4 und 6 KFG zu verstehen (vgl. zutreffend *Dittrich/Stolzlechner*, Österreichisches Straßenverkehrsrecht, I. Teil, Straßenverkehrsordnung[3], § 26, Rz 16). "Gefahr im Verzug" kann nur dann mit gutem Grund angenommen werden, wenn der jeweilige Zweck der Fahrt besonders dringlich ist und ohne rasche und möglichst unbehinderte Fahrt nicht erreicht werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. April 1999, Zl. 99/03/0008; 26.03.2004, 2003/02/0214)

Im gegenständlichen Fall konnte der Bf die Dringlichkeit der Zufahrt zur Polizeistation nicht darlegen. Der Zweck der Fahrt war es, das verletzte Rehkitz so schnell als möglich in die Tierklinik nach F zu bringen, um es dort ehest möglich versorgen zu können. Das Zufahren und der Halt bei der Polizeistation diente jedenfalls nicht dazu, der Gefährdung des Tieres vorzubeugen oder eine solche zu verringern, egal welchen Inhalts die Meldung des Bf war. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob der Bf das Blaulicht beim Zufahren vom Lunaplatz zur Polizeistation eingeschaltet hat oder nicht, da das Zufahren zur Polizeistation und das dortige Anhalten, egal welche Meldung er gemacht hat, keine Fahrt wegen Gefahr im Verzug darstellt.

Der Bf hat zu keinem Zeitpunkt im Verfahren bestritten, dass er vom Lunaplatz kommend zur Polizeiinspektion links abgebogen ist und dabei die Fahrt entgegen der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt hat. Der Bf hat daher den Tatbestand des § 9 Abs 6 StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

Die Tat ist dem Bf aber auch subjektiv vorwerfbar, da er seine Fahrt vorsätzlich entgegen der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt hat.

Der Strafbemessung von knapp unter 10 % des gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO normierten Strafrahmens von 726 € unter der Berücksichtigung von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kann der Behörde nicht entgegen getreten werden. Die Höhe der verhängten Strafen ist auch unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer und des Zweckes der Fahrt sowohl aus spezialpräventiver (um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten) als auch generalpräventiver Sicht angemessen.

III.3. Zu Spruchpunkt II:

III.3.1. Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides ist aufzuheben, da das Gebot des Geradeausfahrens bzw. Rechtsabbiegens sowie das anschließende Einfahrtsverbot demselben Zweck dienen, nämlich einen Fahrzeugverkehr stadteinwärts vom Kreuzungsbereich Lunaplatz/Heliosallee zur Polizeistation bzw. den anderen Gebäuden des Lunaplatzes Nr. x zu verhindern und der Bf keine andere Möglichkeit hatte, als in Richtung Lunaplatz x einzufahren. Mit der Verurteilung wegen des einen Deliktes ist auch der Unrechtsgehalt des anderen Tatbestandes abgegolten und sohin bezüglich der zweiten Übertretung Konsumation eingetreten, weswegen Spruchpunkt 2. wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben ist (vlg. dazu VwGH 16.09.1983, 83/02/0204).

III.3.2. Spruchpunkt 3 des bekämpften Bescheides ist aufzuheben: Die Fahrbahn im Bereich direkt vor der Polizeistation ist in beide Richtungen befahrbar, da sonst weder die Parkplätte direkt vor der Polizeistation noch die Parkplätze des Bürogebäudes genau gegenüber angefahren werden könnten. Daher ist der Bf durch das Zufahren zur Polizeistation in diesem Bereich nicht entgegen der der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung gefahren und hat den Tatbestand des § 8 Abs 1 StVO nicht erfüllt.

III.4. Zu Spruchpunkt III:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG sind die Kosten hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit 10 Euro zu bemessen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer